

Zur Wohnsitzauflage nach §12a Aufenthaltsgesetz (AufenthG)

Hinweise zum Verfahren im Landkreis SHA **Stand: 09-06-2017**

Seit Inkrafttreten des Integrationsgesetzes erhalten anerkannte Flüchtlinge in Baden-Württemberg grundsätzlich eine Wohnsitzauflage für eine bestimmte Gemeinde nach § 12a Aufenthaltsgesetz (AufenthG).

Wer fällt nicht unter diese Regelung? alle bei denen das Asylbewerbungsverfahren noch nicht abgeschlossen ist (da nur Anerkannte betreffend!)

sowie,

- Wer vor dem 01.01.2016 anerkannt wurde
- wer eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung mit einem Umfang von mindestens 15 Stunden wöchentlich hat und mindestens 723 € netto verdient und damit den Lebensunterhalt sichern kann.
- wer eine Berufsausbildung aufnimmt oder aufgenommen hat
- wer in einem Studien- oder Ausbildungsverhältnis steht.

Das gilt auch für Familien, bei denen nur bei einem Familienmitglied eines der letzten drei Merkmale zutrifft (minderjähriges Kind, Ehegatte, eingetragener Lebenspartner). Entsprechende Nachweise sind notwendig.

Achtung: Eine Aufhebung der Wohnsitzauflage aufgrund einer Beschäftigung ist jedoch nicht möglich, wenn der Wohnort bereits dem Ort der Beschäftigung entspricht.

Alle Infos zur Wohnsitzauflage finden Sie übrigens auch unter:

www.integration-landkreis-sha.de

Wie läuft das Verfahren ab?

• Antragsstellung und 1. Anhörung durch die zuständige Ausländerbehörde:

Nach Anerkennung der Asyl- oder Flüchtlingseigenschaft oder Zuerkennung des subsidiären Schutzes-Schreiben vom BAMF müssen die Geflüchteten bei der zuständigen Ausländerbehörde (ABH) im Landkreis **ihren Aufenthaltstitel** beantragen.

Zuständigkeit der Ausländerbehörde (ABH):

- bei Wohnsitz des Betroffenen im Stadtgebiet Schwäbisch Hall:
Ausländerbehörde der Stadt Schwäbisch Hall, Gymnasiumstrasse 2
- bei Wohnsitz im Stadtgebiet Crailsheim:
Ausländerbehörde der Stadt Crailsheim, Marktplatz 1-2
- bei Wohnsitz in einer der anderen Gemeinden und Städten im Landkreis:
Ausländerbehörde des Landratsamtes in Schwäbisch Hall, Münzgasse 1, Amt für Migration

In der Ausländerbehörde des Landratsamtes und in der Ausländerbehörde der Stadt SHA richtet sich die Zuständigkeit der Sachbearbeiter nach den ersten Buchstaben des Nachnamens.

Seitens der zuständigen Ausländerbehörde wird dabei auch geprüft, ob die Betroffenen unter § 12 a AufenthG fallen. (1.Anhörung)

- **Ausstellung der Fiktionsbescheinigung**

Nach Antragstellung und Erfassung der biometrischen Daten für den elektronischen Aufenthaltstitel (eAT) erhält der Betroffene eine sog. **Fiktionsbescheinigung** (Vorläufiges Ausweispapier mit einer **vorläufigen Wohnsitzauflage** – nämlich der bisherigen Adresse der Gemeinschaftsunterkunft, in der sich der Betroffene derzeit aufhält). Sie dient auch als Nachweis, dass der Aufenthalt in Deutschland erlaubt ist.

- **Anhörung des Betroffenen/„Anhörungsbogen“ (2. Anhörung)**

Die **untere Aufnahmebehörde (LRA)** führt dann die 2. Anhörung durch. Dazu erhält der Betroffene per Post den „Anhörungsbogen“. Dort können Gründe für die Zuteilung zu einem Wohnsitz in einer bestimmten Gemeinde / Stadt angegeben werden. Als Gründe können genannt werden: Familienzusammenführung, Teilnahme an Integrationskursen und anderen Bildungsmaßnahmen, Durchführung eines Praktikums oder anderer beschäftigungsfördernder Maßnahmen des Jobcenters, Notwendigkeit einer spezifischen, regelmäßigen medizinischen Versorgung in einem bestimmten Ort.

Anhörung zur Anschlussunterbringung/Wohnsitzauflage

Sehr geehrte(r) [REDACTED]
 sehr geehrter Herr [REDACTED]

nach Art. 5 Nr. 1 Buchst. b) Integrationsgesetz i. V. m. § 12a AufenthG ist ein Ausländer, der Asylberechtigter, Flüchtling im Sinne von § 3 Abs. 1 AsylG oder subsidiär Schutzberechtigter im Sinne von § 4 Abs. 1 AsylG anerkannt worden ist verpflichtet für den Zeitraum von drei Jahren ab Anerkennung oder Erteilung der Aufenthaltserlaubnis seinen Aufenthalt in dem Land seines gewöhnlichen Aufenthalts (Wohnsitz) zu nehmen, in das er zur Durchführung seines Asylverfahrens zugewiesen worden ist. Um Integrations Schritte zu berücksichtigen bitten wir Sie den Anhörungsbogen auszufüllen.

Leben Verwandte in einer Gemeinde / Stadt des Landkreises Schwäbisch Hall?
 Ja Nein

Wenn ja, welches Verwandtschaftsverhältnis liegt vor? Eltern
 Ehegatte / Lebenspartner Kind

Haben Sie Kinder, die eine Schule in einer Gemeinde / Stadt des Landkreises Schwäbisch Hall besuchen?
 Ja, Stadt / Gemeinde: _____ Nein

Gehen Sie einer Beschäftigung im Landkreis Schwäbisch Hall nach?
 Ja, Stadt / Gemeinde: _____ Nein

Besuchen Sie einen Integrationskurs in einer Gemeinde / Stadt des Landkreises Schwäbisch Hall?
 Ja, Stadt / Gemeinde: _____ Nein

Werden Sie wegen einer Krankheit in einer Gemeinde / Stadt des Landkreises Schwäbisch Hall behandelt?
 Ja, wegen folgender Krankheit _____
 an folgendem Ort _____
 Nein

Fragebogen für die 2. Anhörung

Der Anhörungsbogen muss unterschrieben im Landratsamt (Frau Riedel, Frau Großmann s.u.) innerhalb 2 Wochen abgegeben werden. Ein Dolmetscher wird nicht gestellt.

- **Prüfung durch die untere Aufnahmebehörde (LRA)**

Die untere Aufnahmebehörde prüft nun die vorgebrachten Gründe und teilt dem Betroffenen eine Gemeinde zu. Die Aufgaben der unteren Aufnahmebehörde liegen beim Landratsamt Schwäbisch Hall im Fachbereich „Unterkunftsverwaltung und Asylrecht“: Frau M. Riedel (Tel: 0791/755 7931, Email: m.riedel@lrasha.de) und Frau M. Großmann (Tel.: 0791/755 7348, Email: m.grossmann@lrasha.de).

- **Zuteilung - Informationsschreiben der unteren Aufnahmebehörde (LRA)**

Die untere Aufnahmebehörde informiert den Betroffenen, dass er einer bestimmten Gemeinde/ Stadt zur endgültigen Wohnsitznahme zugeteilt wurde. Es handelt sich um ein reines Informationsschreiben, das die private Wohnungssuche schon vor Erteilung des Aufenthaltstitels in der zugeteilten Gemeinde ermöglichen soll.

Es handelt sich nicht um einen Bescheid, gegen den Widerspruch eingelegt werden kann.

Ein Widerspruch kann erst mit Erteilung des Aufenthaltstitels (eAT) gegen die (endgültige) Wohnsitzauflage eingelegt werden.

Information im Verfahren zur endgültigen Wohnsitzauflage

Zuweisung in eine Gemeinde im Landkreis Schwäbisch Hall im Rahmen des §12a AufenthG

Sehr geehrte Frau [REDACTED]
 Sehr geehrter Herr [REDACTED]

aufgrund Ihrer Angaben in der Anhörung vom 07.11.2016 haben wir der zuständigen Ausländerbehörde für Ihre endgültige Wohnsitzauflage die Stadt Crailsheim genannt.

Sie haben nun die Möglichkeit, sich eigenen Wohnraum in der Stadt Crailsheim zu suchen. Bitte beachten Sie dabei die geltenden Regelungen u.a. die aktuellen Mietobergrenzen nach dem SGB II.

Erst mit der Aushändigung des elektronischen Aufenthaltstitels durch die Ausländerbehörde wird die endgültige Wohnsitzauflage für die Stadt Crailsheim verfügt. Erst mit Erhalt des Aufenthaltstitels können Sie daher aus der Gemeinschaftsunterkunft ausziehen.

Bitte beachten Sie, dass dieses Schreiben kein rechtsbehelfsfähiger Bescheid ist. Erst nach Erteilung des Aufenthaltstitels mit der Wohnsitzauflage können Sie Widerspruch bei der zuständigen Ausländerbehörde einlegen.

Mit freundlichen Grüßen

Info schreiben zur Wohnsitzauflage des LRA mit der Wohnsitzauflage Crailsheim

Private Wohnungssuche in der zugeteilten Gemeinde/Stadt ist nach Zugang des Infoschreibens möglich.

Achtung: Das obenstehende Infoschreiben enthält den Satz *„Erst mit Erhalt des Aufenthaltstitels können Sie daher aus der Gemeinschaftsunterkunft ausziehen.“* Dieser Satz ist irreführend, da er den Eindruck erweckt, man müsse warten bis der Titel da ist. Das ist nicht so. Wenn eine Wohnung in Aussicht steht, kann wie weiter unten beschrieben, die Fiktionsbescheinigung geändert werden und ein Auszug ist möglich. Der Satz wird künftig vom LRA herausgenommen bzw. korrigiert.

- **Wohnungssuche - Hinweise zu Mietvertrag (Mitwirkung Jobcenter und zuständige ABH)**

Ab diesem Zeitpunkt kann auf dem Wohnungsmarkt eine Wohnung nach den Vorgaben des Jobcenters betr. Wohnungsgröße und Mietpreis gesucht werden. (siehe Anlagen)

Bei Erfolg erfolgt die Prüfung durch die Leistungsabteilung des JC nach Vorlage der vom Vermieter ausgefüllte und unterschriebene „**Mietbescheinigung**“ inklusive Höhe der Kautions!

Nach Zustimmung durch das JC muss der Betroffene **bei der zuständigen ABH** unter Vorlage der vom JC bestätigten Mietbescheinigung und Angabe des voraussichtlichen Datums des Einzugs eine **Änderung der Fiktionsbescheinigung** beantragen. Da der Wohnsitz geändert werden soll. Dies kann auch geschehen, wenn noch kein elektronischer Aufenthaltstitel ausgestellt wurde.

Zuständige ABH ist diejenige, in der der Betroffene seinen bisherigen Wohnsitz - also Ort seiner Gemeinschaftsunterkunft - GUK – hat.

Danach kann der Betroffene den Mietvertrag unterschreiben und den Umzug durchführen, Anmeldung mit der neuen Adresse beim jeweiligen Einwohnermeldeamt/ Rathaus.

- **Wenn private Wohnungssuche erfolglos ist**

Findet der Betroffene bis zur Erteilung des elektronischen Aufenthaltstitels privat keine Wohnung, wird der Betroffene der **Anschlussunterbringung** zugeteilt und die zuständige Gemeinde/ Stadt teilt dem Betroffenen eine Unterkunft zu.

Bis zur Aushändigung des eAT von der zuständigen Ausländerbehörde muss der Betroffene weiterhin in seiner bisherigen Gemeinschaftsunterkunft/Wohnung bleiben.

Auch nach Zuweisung in die Anschlussunterbringung durch die zuständige Gemeinde/ Stadt kann eine private Wohnung in dieser Gemeinde / Stadt gesucht werden.

- **Elektronischer Aufenthaltstitel- eAT**

Die zuständige ABH teilt dem Betroffenen mit, wann er den elektronischen Aufenthaltstitel abholen kann. Darin enthalten ist nun die endgültige Wohnsitzauflage. (Adresse).

Damit ist das Verfahren abgeschlossen. Die Wohnsitzauflage gilt für längstens drei Jahre.

Die Dauer von der Antragsstellung und Ausstellung der Fiktionsbescheinigung bis Erhalt des eAT ist abhängig von mehreren Faktoren, u.a. Prüfungen bei Antragstellung und Dauer des Drucks in der Bundesdruckerei.

Es muss mit mehreren Monaten Wartezeit gerechnet werden.

- **Checkliste AUB des LRA:**

Weitere Hinweise zum Umzug aus der GUK in die neue Unterkunft (Anschlussunterbringung – AUB) finden sich in der Checkliste AUB des LRA. Bitte sprechen Sie die SozialbetreuerInnen des LRA darauf an. (s. Anlage)

Wichtige Adressen und Beratungsmöglichkeiten:

Flüchtlingsbeauftragte des Landkreises Schwäbisch Hall

Frau Marina Köhler

Tel. 0791 755-7438, marina.koehler@lrasha.de

Frau Köhler bittet ausdrücklich darum, sich bei Fragen, Unklarheiten etc. direkt an sie zu wenden.

Untere Aufnahmebehörde (LRA)

Landratsamt Schwäbisch Hall Münzstrasse 1, 74523 Schwäbisch Hall

Fachbereich „Unterkunftsverwaltung und Asylrecht“:

Frau M. Riedel (Tel: 0791/755 7931, Email: m.riedel@lrasha.de)

Frau M. Großmann (Tel.: 0791/755 7348, Email: m.grossmann@lrashade).

Ausländerbehörde Landkreis

Landratsamt Schwäbisch Hall, Münzstrasse 1, 74523 Schwäbisch Hall

Tel.: 0791-755-7262, Mail: info@lrasha.de

Öffnungszeiten: Mo-Fr 8-12 Uhr sowie Mo-Mi 13-15:30 Uhr und Do 13-17 Uhr

Ausländerbehörde Stadt Crailsheim

Marktplatz 1-2, 74564 Crailsheim

Tel.: 07951/403-0

Ausländerbehörde Stadt Schwäbisch Hall

Gymnasiumstrasse 2, 74523 Schwäbisch Hall

Tel.: 0791 751480, auslaenderbehoerde@schwaebischhall.de

Öffnungszeiten: Mo - Fr 8:00 - 12:00 Uhr, Di 14:00 - 16:00 Uhr, Do 14:00 - 17:00 Uhr, sowie nach Vereinbarung

Hinweis

Der Text ist mit Frau M. Köhler (Flüchtlingsbeauftragte des Landkreises Schwäbisch Hall) und Frau S. Oschetzki (Ausländerbehörde Stadt Schwäbisch Hall) abgestimmt.

Hartmut Siebert (hsiebert@office-sha.de)

Andreas Grandic (andreas.grandic@gmail.com)

09.06.2017